



GEMEINDE SEUKENDORF

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ der Gemeinde Seukendorf

(Kindertagesstättingebührensatzung)

vom 09.01.2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) erlässt die Gemeinde Seukendorf folgende

S a t z u n g :

§ 1 Gebühren

Die Gemeinde Seukendorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertagesstätte aufgenommen wird;
 - b) die öffentlich-rechtliche Körperschaft und Anstalt (Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- und Sozialhilfe) sowie ein sonstiger Dritter, soweit sie die Kosten übernommen haben;
 - c) ersatzweise, diejenigen, die das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1, 2 und 4 entstehen erstmals mit der Einritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im weiteren Betreuungsjahr entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 6 entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung bis Donnerstag der Vorwoche erfolgt.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat in voraus fällig. Die Benutzungsgebühren werden durch SEPA-Lastschriftmandat vom Konto abgebucht.
- (4) Die Aufnahmegebühr (§ 5 Abs. 3) ist nach Vertragsabschluss fällig.

(5) Die Gebühr für Getränke ist erstmals fällig bei Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im weiteren Betreuungsjahr immer zum 01.09.

§ 4 Leistungen

(1) Mit der Gebühr für den Besuch der Tageseinrichtung (§§ 5, 7, 8 und 9) werden die entstehenden Aufwendungen für Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder abgegolten. Die Gebühr für das Essen (§ 6) ist die Vergütung für ein kindgerechtes Essensangebot zur Mittagszeit an den Öffnungstagen.

(2) Für Kinder in der Einrichtung sind zur individuellen Versorgung des Kindes das Essen, die Pflege- und die übrigen Hygienemittel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Gebühren für die Nutzungszeit

(1) Der monatliche Beitragssatz (12 Monatsbeiträge) im Kindergarten bemisst sich individuell nach der durchschnittlichen täglichen Verweildauer des Kindes im Kindergarten (Buchungszeiten).

Der monatliche Beitragssatz beträgt bei:

a) durchschnittlich bis zu 4 Stunden	120,-- EUR
b) durchschnittlich 4 bis 5 Stunden	135,-- EUR
c) durchschnittlich 5 bis 6 Stunden	145,-- EUR
d) durchschnittlich 6 bis 7 Stunden	160,-- EUR
e) durchschnittlich 7 bis 8 Stunden	175,-- EUR
f) durchschnittlich 8 bis 9 Stunden	190,-- EUR
g) durchschnittlich 9 bis 10 Stunden	210,-- EUR

(2) Der monatliche Beitragssatz (12 Monatsbeiträge) in der Krippengruppe beträgt:

a) durchschnittlich bis zu 4 Stunden	240,-- EUR
b) durchschnittlich 4 bis 5 Stunden	270,-- EUR
c) durchschnittlich 5 bis 6 Stunden	290,-- EUR
d) durchschnittlich 6 bis 7 Stunden	320,-- EUR
e) durchschnittlich 7 bis 8 Stunden	350,-- EUR
f) durchschnittlich 8 bis 9 Stunden	380,-- EUR
g) durchschnittlich 9 bis 10 Stunden	420,-- EUR

(3) Die einmalige Aufnahmegebühr in die Kindertageseinrichtung beträgt 60,00 EUR.

(4) Pro Kind ist monatlich ein Spielgeld in Höhe von 5,00 EUR zu entrichten.

(5) Einmal im Jahr ist ein Getränkegeld in Höhe von 7,00 EUR zu bezahlen.

(6) Die Elternbeiträge werden jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres durch Bedarfsabfrage ermittelt und evtl. angepasst.

§ 6

Gebührensätze für die Bereitstellung von Essen

(1) Für Kindergartenkinder beträgt jede Teilnahme am Mittagessen 3,40 EUR pro Essen. Dafür wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben, dessen Abrechnung nach der monatlichen Bestellliste zum Ende des Betreuungsjahres erfolgt.

(2) Für die Kinder in den Krippengruppen, beträgt hierfür der Essensbeitrag pro Essen 2,60 EUR. Dafür wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben, dessen Abrechnung nach der monatlichen Bestellliste zum Ende des Betreuungsjahres erfolgt.

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt gem. §§ 22 und 90 KJHG übernommen werden. Die Personensorgeberechtigten bleiben auf jeden Fall zahlungspflichtig.

§ 8 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind und weitere Kinder um 30 % gesenkt. Der sich dabei errechnende Betrag wird auf volle Euro auf- oder abgerundet.

§ 9

Beitragsentlastung

(1) Das Bayerische Staatsministerium koppelt den Beitragszuschuss für die **gesamte Kindergartenzeit** in Höhe von **100 € pro Kind und Monat** an eine **Stichtagsregelung des Kindergartenjahres**. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Dadurch reduziert sich die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 um 100,00 €. Ein sich hierdurch eventuell errechnendes Guthaben wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.

(2) Eventuell zukünftige staatliche Förderungen von Kindergarten- und Krippenkindern werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften auf die Benutzungsgebühr nach § 5 um den staatlichen Förderbetrag reduziert. Ein sich hierdurch eventuell errechnendes Guthaben wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.

§ 10

Erhebung der Nutzungsgebühren

(1) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind in der Regel während der gesamten Dauer des Kindertagesstättenjahres (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres) zu entrichten (12 Monatsbeiträge). Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Kindertagesstättenjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Kindertagesstättenatzung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

(2) Wechselnde Nutzungszeiten (= Buchungszeiten) werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder Zeitausgleich, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt ist.

(4) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 11

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert. Folgende personenbezogene Daten werden für die Bearbeitung erhoben:

Allgemeine Daten (Name, Vornamen, Nationalität und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten, Geburtsorte aller Kinder), sowie weitere zur Betreuung und kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung).

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegebenen Zweck verwendet. Die Daten werden nicht an dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereit zu stellen.

(4) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

(5) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(6) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und wenn deren Speicherung zu dem in der Satzung benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist gelöscht.

(7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und dem Bundesdatenschutzgesetz ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Kindergarten vom 09.03.2021 außer Kraft.

Seukendorf, den 31.01.2023



Sebastian Rocholl
Erster Bürgermeister



